

ANMELDUNG

Per Mail an: info@biko-fn.de

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Betriebsrätemodernisierungsgesetz 2021 Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Seminar-Nr.: **TS1410**
Datum: **14.10.2021**
Beginn: 9.00 Uhr
Ort: Parkhotel Jordanbad
88400 Biberach

m w d

Nachname, Vorname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

E-Mail-Adresse des / der Teilnehmenden

Funktion Betriebsrat
 Jugend- und Auszubildendenvertretung
 Schwerbehindertenvertretung
 Sonstige:

Datum und Unterschrift

AGB: Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/service/agbs einsehen.

Datenschutz: Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Daten werden gemäß unserer Datenschutzerklärung gespeichert und verarbeitet.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/datenschutz einsehen.

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der IG Metall in Ulm, Albstadt, Aalen, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskooperation
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Wiesentalstraße 40
88074 Meckenbeuren

+49 7542 93780-0
info@biko-fn.de
www.biko-fn.de

BETRIEBSRAT

Betriebsrätemodernisierungsgesetz 2021 – Die wichtigsten Änderungen im Überblick

14. Oktober 2021

Ausschreibung 2021
nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

THEMENPLAN

Betriebsrätemodernisierungsgesetz 2021 Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Seminarnummer: TS1410

Am 21.05.2021 hat der Deutsche Bundestag das Betriebsrätemodernisierungsgesetz beschlossen. Hieraus ergeben sich einige Änderungen für die Gründung von Betriebsräten sowie die praktische Betriebsratsarbeit. Das Seminar bietet einen Überblick über die rechtlichen Änderungen sowie hilfreiche Hinweise für die betriebliche Umsetzung.

Seminarinhalt

- Betriebsratssitzungen per Video- und Telefonkonferenz (§§ 30 ff. BetrVG)
- Mitbestimmung bei mobiler Arbeit (§ 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG)
- Stärkung der Mitbestimmung bei Maßnahmen der Berufsbildung (§96 Abs. 1a BetrVG)
- Einführung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz
 - Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 80 Abs. 3 BetrVG)
 - Unterrichts- und Beratungsrechte des Betriebsrats (§§ 90 Abs. 1 Nr. 3, 95 Abs. 2a BetrVG)
- Formerfordernisse bei Beschlüssen der Einigungsstelle und Betriebsvereinbarungen (§§ 76 Abs. 3 S. 4, 77 Abs. 2 S. 3 BetrVG i. V. m. § 126a BGB)
- Einhaltung des Datenschutzes durch den Arbeitgeber (§79a BetrVG)
- Vereinfachung und Kündigungsschutz bei der Betriebsratswahl
 - Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens für Kleinbetriebe (§ 14a BetrVG)
 - Wegfall bzw. Absenkung der Stützunterschriften für Kleinbetriebe (§ 14 Abs. 4 BetrVG)
 - Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten (§ 19 BetrVG)
 - Ausweitung des Kündigungsschutzes für InitiatorInnen der Wahl (§ 15 KSchG)
- Wegfall der Altersgrenze zum passiven Wahlrecht bei der JAV-Wahl (§§ 60 Abs.1, 61 Abs. 2 S. 1 BetrVG)

Referenten

Dr. Jonas Zäh,
Rechtsanwalt, EHZ Rechtsanwälte, Reutlingen

Eustachio Di Pelo,
Gewerkschaftssekretär, IG Metall Ulm

Teilnahmevoraussetzung

»Einführung in die Betriebsratsarbeit«

ORGANISATORISCHES

Seminargebühr	260,00 EUR
Verpflegung*	49,99 EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
* In der Verpflegung ist die Tagungspauschale enthalten.

Freistellung

Gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 40 BetrVG bzw. § 179 Abs. 8 SGB IX ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Bestimmungen nach § 179 Abs. 4 SGB IX.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen

in der 4. Woche vor Seminarbeginn 25 %,
in der 3. Woche vor Seminarbeginn 30 %,
in der 2. Woche vor Seminarbeginn 35 %,
in der 1. Woche vor Seminarbeginn 40 %
der Seminargebühr.
Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 %
der Seminargebühr.

Absagen, die 1 bis 3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogebühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.